

Privatrechtlicher Vertrag

betreffend Zusammenarbeit im Bereich Ökologischer Leistungsnachweis:
"ÖLN - Gemeinschaft"

Teilbereich 3: Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz

Vertragspartner

	Betriebsnummer	Name / Vorname	Adresse	Wohnort
A				
B				
C				

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen an die geregelte Fruchtfolge, den geeigneten Bodenschutz sowie die Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenbehandlungsmittel (nach Art. 16, 17 und 18 der DZV) **gemeinsam** zu erfüllen.

Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

- Die Vertragspartner stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Ackerfläche zur Erfüllung der Richtlinien in den Teilbereichen Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zur Verfügung:
- Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.
- Die Vereinbarung gilt für mindestens 3 Jahre und beginnt am 1. Januar Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung ein weiteres Jahr.
- Bei Kündigung ist eine Kopie ans Landwirtschaftsamt Zug, Postfach 857, 6301 Zug, zu senden.

bitte wenden

Ergänzende Vertragsbedingungen des Bundes und der kantonalen Vollzugsinstanz

- Die Vertragspartner beteiligen sich maximal an einer ÖLN-Gemeinschaft.
- Die auf den Betrieben vorhandene Ackerfläche ist nach dem bewirtschaftenden Betrieb getrennt auf dem Parzellenregister zu deklarieren.
- Die geografische Lage der Ackerflächen der beteiligten Betriebe ist auf einem gemeinsamen Plan festzuhalten. Jeder Vertragspartner verfügt zuhanden der Kontrollstelle über eine Kopie dieses Dokumentes.
- Alle Vertragspartner müssen sich von derselben Kontrollorganisation prüfen lassen.
- Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.
- Sanktionen: Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen und Auflagen für die Teilbereiche 3 des ÖLN werden **alle** Vertragspartner gemäss Sanktionenkatalog des Bundes betroffen. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch einen Vertragspartner verursacht worden ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Bewilligung der kantonalen Vollzugsinstanz:

Datum	
Stempel	Unterschrift

Eine Kopie des Vertrags ist nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner an das Landwirtschaftsamt Zug, Postfach 857, 6301 Zug, zu senden.